



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG 23. MAI 2023, 19.30 UHR IN DER HALLE FURNS IN BONADUZ

Traktanden:

1. Abnahme Protokoll der GV vom 27. Oktober 2022
2. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der GV vom 1. Dezember 2022
3. Verkauf Parz. 1114 und 1115 an die Firma Hamilton Bonaduz
4. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Liegenschaft Dorfstrasse 3
5. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Umbauarbeiten Ex-Postlokal
6. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Tanklöschfahrzeug Scania
7. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Planungskredit Schiessanlage Nulez
8. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Zufahrt Nuign Langsamverkehr
9. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Verbindung Sportplatz-Via Lag
10. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Strassen
11. Jahresrechnung 2022
 - 11.1 Ausführungen zur Jahresrechnung 2022
 - 11.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - 11.3 Genehmigung
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
12. Orientierungen
 - Nulez, Parkplatzversickerung, dringliche Sofortmassnahmen Notkredit
 - Hinterrheinsteg Nuign Zusatzkredit / Notkredit
 - Dorffest 2023
 - Schiessanlage Nulez – weiteres Vorgehen
 - Verkehr
13. Varia

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird die Jahresrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zur Mitnahme auf.

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist die Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind

a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind

b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

ABNAHME PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 27. OKTOBER 2022

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 02. Dezember 2022 bis 02. Januar 2023 aufgelegt. Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2023 entschieden, die Einsprache von Jean-Marie Zogg vom 05. Dezember 2022 gutzuheissen. Deshalb gelangt das Geschäft an die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt das angepasste Protokoll zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 1. DEZEMBER 2022

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 23. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TRAKTANDUM 3

VERKAUF PARZ. 1114 UND 1115 AN DIE FIRMA HAMILTON BONADUZ

Der Gemeindevorstand Bonaduz beantragt der Gemeindeversammlung die Grundstücke 1114 mit 342 m² und 1115 mit 596 m² an die Firma Hamilton Bonaduz zu verkaufen. Diese zwei Grundstücke liegen in der Landwirtschaftszone (siehe Plan).

Die Grundstücke befinden sich im Nichtbaugebiet. Weil sie kleiner als 2500 m² sind, bedarf es für den Verkauf keiner Bewilligung durch das Grundbuchinspektorat.

Der Kaufpreis für die beiden Grundstücke in der Grösse von 938 m² beträgt CHF 11'256.00 (elftausendzweihundertsechsfünfundzig; entspricht CHF 12.00 pro Quadratmeter). Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen seit Beurkundung des Kaufvertrages zu bezahlen. Sollten die Grundstücke oder Teile davon innert 5 Jahren seit Abschluss dieses Kaufvertrages in die Arbeitsplatzzone umgezont werden, beläuft sich der Quadratmeterpreis auf CHF 200.00. Die Käuferin hat die Differenz von CHF 188.00 pro Quadratmeter Bauland innert 30 Tagen nach Rechtskraft der neuen Zonenordnung der Verkäuferin zu bezahlen. Die Frist von 5 Jahren läuft nicht während eines Einsprache- und Beschwerdeverfahrens gegen die Ortsplanungsrevision.

Grundbuch Bonaduz

1. **Bonaduz (GR) / CH842733778797 / 1114 / - / 3721 / -**

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS- Bonaduz / 3721

Nr. Grundbuchname Bonaduz

Grundstück-Nr. E-GRID 1114/-/3721/-CH842733778797

Fläche 342 m2
Plan-Nr. 12 Ginellas
Bodenbedeckung Wiese

2. Bonaduz (GR) / CH858733772708 / 1115 / - / 3721 / -

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS- Bonaduz / 3721
Nr. Grundbuchname Bonaduz
Grundstück-Nr. E-GRID 1115/-/3721/-CH858733772708
Fläche 596 m2
Plan-Nr. 12
Lagebezeichnung Ginellas
Bodenbedeckung Wiese

Plan:



Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt den Verkauf der Parzellen 1114 und 1115 in der Grösse von insgesamt 938 m² zum CHF 12.00 pro m² (insgesamt für CHF 11'256.00) zu genehmigen.

Sollten die Grundstücke oder Teile davon innert 5 Jahren seit Abschluss dieses Kaufvertrages in die Arbeitsplatzzone umgezont werden, beläuft sich der Quadratmeterpreis auf CHF 200.00. Die Käuferin hat die Differenz von CHF 188.00 pro Quadratmeter Bauland innert 30 Tagen nach Rechtskraft der neuen Zonenordnung der Verkäuferin zu bezahlen. Die Frist von 5 Jahren läuft nicht während eines Einsprache- und Beschwerdeverfahrens gegen die Ortsplanungsrevision.

TRAKTANDUM 4

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG LIEGENSCHAFT DORFSTRASSE 3

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Kauf Liegenschaft Dorfstrasse 3 wurde an der Urnengemeinde vom 12.03.2023 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 1'000'000.00 Vorfinanzierung Liegenschaft Dorfstrasse 3 verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Liegenschaft Dorfstrasse 3 von CHF 1'000'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG UMBAUARBEITEN EX-POSTLOKAL

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Umbauarbeiten Ex-Postlokal wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 250'000.00 Vorfinanzierung Umbauarbeiten ex-Postlokal verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Umbauarbeiten Ex-Postlokal von CHF 250'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG TANKLÖSCHFAHRZEUG SCANIA

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Tanklöschfahrzeug wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 272'000.00 Vorfinanzierung Tanklöschfahrzeug Scania verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Tanklöschfahrzeug Scania von CHF 272'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG PLANUNGSKREDIT SCHIESSANLAGE NULEZ

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Planungskredit Schiessanlage Nulez wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 70'000.00 Vorfinanzierung Planungskredit Schiessanlage Nulez verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Planungskredit Schiessanlage Nulez von CHF 70'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG ZUFAHRT NUIGN LANGSAMVERKEHR

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Zufahrt Nuign Langsamverkehr wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 150'000.00 Vorfinanzierung Zufahrt Nuign Langsamverkehr verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Zufahrt Nuign Langsamverkehr von CHF 150'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 9

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG VERBINDUNG SPORTPLATZ-VIA LAG

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Verbindung Sportplatz-Via Lag wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 240'000.00 Vorfinanzierung Verbindung Sportplatz-Via Lag verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Verbindung Sportplatz-Via Lag von CHF 240'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 10

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG STRASSEN

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ (Urnengemeinde) zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2022 wurden CHF 1'000'000.00 Vorfinanzierung Strassen verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Strassen von CHF 1'000'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 11

JAHRESRECHNUNG 2022

11.1 Ausführungen zur Jahresrechnung 2022

Wir können auf ein sehr erfreuliches Geschäftsjahr 2022 zurückblicken. Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 188'502.99 ab. Zusätzlich konnten getätigte Netto-Investitionen von CHF 1'165'815.25, welche im Investitionsbudget waren, direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden und müssen somit in den kommenden Jahren nicht mehr abgeschrieben werden. Im Gegenzug mussten allerdings dazugehörige Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 81'000.00 über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Es konnten ebenfalls noch zusätzliche Abschreibungen auf das SH Furns über CHF 1'550'000.00 vorgenommen werden. Auch sind noch Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 2'982'000.00 vorgesehen. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 41'600.00.

Durch dieses sehr erfreuliche Ergebnis 2022 konnte die Finanzbasis der Gemeinde nochmals verbessert werden.

Eckdaten der Rechnung 2022:

▪ <i>Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung</i>	CHF 188'502.99
▪ <i>Abschreibungen</i>	CHF 1'871'700.00
▪ <i>Entnahme aus Vorfinanzierung des Eigenkapitals</i>	CHF 738'200.00
▪ <i>Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals</i>	CHF 2'982'000.00
▪ <i>Zusätzliche Abschreibungen</i>	CHF 1'550'000.00
▪ <i>Finanzierungsüberschuss</i>	CHF 4'088'355.02
▪ <i>Mittel- und langfristige Schulden</i>	CHF 1'000'000.00
▪ <i>Freies Eigenkapital</i>	CHF 13'703'716.94

GESAMTÜBERSICHT

Vergleich der Rechnung 2022 zum Budget 2022 und zur Rechnung 2021

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung Zusammenzug	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3'859'186.02	1'006'318.58	2'342'700.00	576'300.00	2'842'413.46	592'308.79
Öffentliche Sicherheit	1'238'957.70	736'391.20	880'500.00	662'900.00	939'235.60	794'898.76
Bildung	11'056'318.65	3'586'654.35	9'448'100.00	3'456'300.00	10'820'845.95	3'560'247.84
Kultur, Sport und Freizeit	820'428.75	80'895.68	762'100.00	58'200.00	574'789.00	68'200.00
Gesundheit	945'466.05	113'717.45	1'069'000.00	84'000.00	976'202.50	98'089.80
Soziale Sicherheit	1'317'839.36	308'737.97	1'335'500.00	115'000.00	1'292'140.47	345'994.84
Verkehr	3'390'427.10	292'557.60	945'000.00	191'000.00	2'635'116.45	246'401.85
Umwelt und Raumordnung	2'016'199.67	1'283'718.72	1'588'100.00	1'026'600.00	1'822'199.01	1'260'422.21
Volkswirtschaft	716'461.70	729'215.00	712'300.00	435'900.00	561'449.20	625'429.55
Finanzen und Steuern	381'668.71	17'793'250.15	380'800.00	12'899'500.00	328'442.48	15'272'776.67
	25'742'953.71	25'931'456.70	19'464'100.00	19'505'700.00	22'792'834.12	22'864'770.31
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	188'502.99		41'600.00		71'936.19	
Gesamttotal	25'931'456.70	25'931'456.70	19'505'700.00	19'505'700.00	22'864'770.31	22'864'770.31

ERFOLGSRECHNUNG

Gegenüber dem Budget fallen folgende markante Abweichungen auf:

Aufwand: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Allgemeine Verwaltung:	Einlage Vorfinanzierung	CHF	1'250'000.00
	Abschreibungen	CHF	400'000.00
Im Bereich Öffentliche Sicherheit:	Einlage Vorfinanzierung	CHF	342'000.00
Im Bereich Bildung:	Zusätzliche Abschreibungen	CHF	1'550'000.00
Im Bereich Verkehr:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	1'084'493.85
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	1'390'000.00
Im Bereich Umwelt + Raumordnung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	81'321.40

Die Jahresrechnung beinhaltet einen Gesamtaufwand (ohne interne Verrechnungen, zusätzliche Abschreibungen, Umbuchung Nettoinvestitionen sowie Vorfinanzierungen) von CHF 18'634'104.46, davon sind ca. 78% gebundene Ausgaben, welche an gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gebunden sind. Ca. 22% der Ausgaben können wir für die Anliegen der Gemeinde steuern. Die Gesamtausgaben, welche die Gemeinde intern steuern kann, wurden um CHF 45'933.29 überschritten.

Ertrag: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Allgemeine Verwaltung:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	400'000.00
Im Bereich Umwelt + Raumordnung:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	81'000.00

Ohne die obenerwähnten Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtertrag um ca. 30,47% (CHF 5'944'756.70) übertroffen.

Dies u.a. aus folgenden Gründen:

Allgemeine Gemeindesteuern (+CHF 4'756'555.40); Sondersteuern (+CHF 89'686.35); Forstwirtschaft (+CHF 287'071.55); gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (+CHF 154'183.77).

11.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission GPK

Antrag

Antrag

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission GPK hat gemäss Art. 44 ff der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeitende geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2022 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse beantragen GPK und die externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeitenden und Funktionäre, unter Verdankung der geleisteten Arbeit, zu entlasten.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.